

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen für
Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte**

vom 27. August 2021

Der Berufsbildungsausschuss der Apothekerkammer Niedersachsen hat am 11. Mai 2021 aufgrund von §§ 47 Abs. 1 S. 1, 79 Abs. 4 Satz 1 und 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), folgende Änderung der Prüfungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte vom 7. Januar 2009 in der Fassung vom 27. Juni 2013 beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt I. wird die Überschrift „Prüfungsausschüsse“ durch die Worte „und Prüferdelegationen“ ergänzt.
 - b) § 2 wird umbenannt in „Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen“.
 - c) Neu eingefügt wird § 2 a mit dem Titel „Zusammensetzung und Berufung von Prüferdelegationen“.
2. Die Überschrift zu Abschnitt I. wird geändert in „Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 hat folgenden Wortlaut:

„(1) Die Apothekerkammer Niedersachsen (im Folgenden „Kammer“ genannt) errichtet für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf des Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten¹ einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.“
 - b) Neu eingefügt wird Absatz 2 wie folgt:

„(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nehmen die Prüfungsleistungen ab.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst „Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen“.
 - b) Neu eingefügt wird Absatz 6 mit folgendem Wortlaut:

„(6) ¹Die Vorschlagsberechtigten für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. ²Die Vorschlagsberechtigten werden von

¹ Diese Prüfungsordnung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit die maskuline Form, ohne hiermit diskriminieren zu wollen.

der zuständigen Stelle darüber informiert, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.“

c) Aus Absatz 6 wird Absatz 7 mit folgender Änderung:

Satz 2 wie folgt gefasst:

„Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung nach der aktuellen Entschädigungsordnung für Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung von Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten gewährt.“

5. Nach § 2 wird § 2 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 2 a

Prüferdelegationen

(1) Die Kammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.

(2) ¹Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

²Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter.

(3) ¹Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle berufen worden sind. ²Für die Berufungen gilt § 2 Abs. 3 bis 5 entsprechend. ³Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

(4) ¹Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. ²§ 2 Abs. 7 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Kammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter zu entscheiden. ²Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. ³Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.“

6. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsbewerber“ durch das Wort „Prüflinge“ bzw. durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 4 wird das Wort „Prüfungsbewerbers“ jeweils durch das Wort „Prüflings“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschussmitglied“ die Worte „oder ein Mitglied einer Prüferdelegation“ eingefügt.

d) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und in Absatz 3 Satz 1 werden und nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ jeweils die Worte „oder der Prüferdelegation“ eingefügt.

e) In Absatz 5 wird nach Satz 2 ein Satz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„³Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selbst durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.“

7. In § 4 wird Absatz 3 wie folgt eingefügt:
 „(3) Für die Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.“
8. In § 5 wird Absatz 3 wie folgt eingefügt:
 „(3) ¹Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. ²§ 23 Abs. 6 bleibt unberührt.“
9. In § 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ ein Komma und die Worte „der Prüferdelegationen“ eingefügt.
10. In § 8 Nr. 2 werden nach den Worten „den vorgeschriebenen“ die Worte „und vom Ausbilder und Auszubildenden unterschriebenen“ eingefügt und nach dem Wort „schriftlichen“ werden die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
11. In § 10 Absatz 3 a) 2. Spiegelstrich werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.
12. In § 11 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsbewerber“ jeweils durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
13. In § 16 Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Wörter „oder die Prüferdelegation“ und in Satz 4 nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Wörter „oder der Prüferdelegation“ eingefügt.
14. In § 17 Absatz 1 wird das Wort „abgenommen“ durch das Wort „durchgeführt“ ersetzt.
15. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In allen Absätzen wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 ergänzt:
 „⁵Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und anschließender Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation im Fall einer Täuschungshandlung die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Satz 4 gilt entsprechend.“
16. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) § 21 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
 „(1) Die Prüfungsleistungen nach § 14 sowie die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		

94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		

32 und 33	5,3	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

b) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Soweit eine Bewertung der Leistung nach Punkten im begründeten Ausnahmefall nicht sachgerecht ist, ist die aufgrund des Hundert-Punkte-Schlüssels festgelegte Notenbewertung mit einer Dezimalzahl vorzunehmen.“

17. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ ein Komma und die Worte „die er selbst abgenommen hat“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„¹Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfenden auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Worte „oder die Prüferdelegation“ eingefügt und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Worte „bzw. der Prüferdelegation“ eingefügt.

e) Es wird ein Absatz 8 wie folgt eingefügt:

„Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt.“

18. In § 26 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 ergänzt:

„²Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.“

19. In § 30 werden die Wörter „Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.

20. In § 31 Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte tritt am 1. des Monats, der auf die Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Hannover, den 26. Juli 2021

gez. Cathrin Burs L.S.

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen

Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 16. August 2021 – Az. 45.2 - 87 142/10/4 die vom Berufsbildungsausschuss der Apothekerkammer Niedersachsen am 11. Mai 2021 beschlossene Änderung der Prüfungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte genehmigt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte wird hiermit ausgefertigt und auf der Webseite der Kammer unter www.apothekerkammer-niedersachsen.de und in den Mitteilungen der Apothekerkammer Niedersachsen bekannt gemacht.

Hannover, den 27. August 2021

gez. Cathrin Burs L.S.

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen